

26. Steht der aus § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 erhobenen Klage wegen mißbräuchlicher Benutzung der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift, hier des Titels einer Zeitschrift, das Schutzrecht aus § 12 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 entgegen, wenn der Beklagte für den von ihm gebrauchten Zeitungstitel Eintragung in die Zeichenrolle als Warenzeichen erwirkt hat?

II. Civilsenat. Urtr. v. 27. Oktober 1899 i. S. K. (Kl.) w. A. (Bekl.).
Rep. II. 193/99.

I. Landgericht Passau.

II. Oberlandesgericht München.

Aus den Gründen:

„Der Kläger, welcher eine seit einer Reihe von Jahren bestehende Zeitschrift religiösen Inhaltes unter dem Namen „Armen-Seelen-Blatt, Monatschrift zum Troste der leidenden Seelen im Fegfeuer,

mit einem Anhang: Von der Verehrung des heiligsten Antlitzes“ im Verlag hat, nimmt den Schutz des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gegen den Beklagten in Anspruch, welcher seit dem 1. Januar 1897 eine Zeitschrift religiösen Inhaltes, „Der Armen-Seelen-Freund“, erscheinen läßt. Beide Zeitschriften haben ein mit Bildschmuck versehenes Titelblatt (Umschlag) von gleicher blauer Farbe, und es befindet sich auf beiden oberhalb des Titels das gleiche Motto: „Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke, für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden gereinigt werden. 2. Buch der Machabäer, 12. Kapitel.“ Unter der Behauptung, daß der Beklagte im geschäftlichen Verkehre die besondere Bezeichnung seiner Zeitschrift in einer Weise benutze, welche darauf berechnet und geeignet sei, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung der Zeitschrift des Klägers hervorzurufen, hat Kläger den in zweiter Instanz dahin gefaßten Klagantrag gestellt, zu erkennen, der Beklagte sei schuldig, den Weitergebrauch des für seine Zeitschrift religiösen Inhaltes gewählten Titels „Der Armen-Seelen-Freund, Monatschrift zum Troste der leidenden Seelen im Fegfeuer, mit einem Anhang: Von der Verehrung des heiligsten Antlitzes — beziehungsweise Mitteilungen für die Mitglieder der Erzbruderschaft des heiligsten Antlitzes unseres Herrn Jesus Christus“ einschließlich des Mottos (wie oben angeführt) bei Vermeidung einer Strafe von 1000 M für den Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen, und habe dem Kläger den diesem aus dem unbefugten Gebrauche genannten Titels erwachsenen Schaden mit 2000 M zu ersetzen. Der Beklagte hat bei dem Kaiserlichen Patentamte Eintragung des ganzen Titelblattes als Warenzeichens für „Monatschrift geistlichen Inhaltes“ in die Zeichenrolle unter dem 11. März 1897 erwirkt, und mit Rücksicht auf das hierdurch begründete Schutzrecht hat das Berufungsgericht die in erster Instanz erfolgte Abweisung dieses Klaganspruches bestätigt. Gegen diese Entscheidung wird von der Revision der Angriff erhoben, daß sie auf einer Verletzung des § 12 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 beruhe. Abgesehen davon, daß das Verhalten des Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis zum 11. März 1897 durch die erst an letzterem Tage erfolgte Eintragung seines Warenzeichens nicht ge-

deckt wäre, sei auch der Eintrag nicht imstande, etwas anderes als Warenzeichenschutz zu gewähren. Richtig sei zwar, daß gemäß § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Eintragung, auch wenn sie unzulässig sei, dem Eingetragenen den Schutz des Gesetzes bis zur Löschung des Eintrages verleihe; allein ein Zeitungstitel sei kein Warenzeichen und könne auch durch die Eintragung in die Zeichenrolle die Eigenschaft eines solchen nicht erlangen, wie sowohl der I. Civilsenat des Reichsgerichts (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 21), als auch der II. Strafsenat (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 275) erkannt habe.

Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

Der in dem angeführten Urteil des II. Strafsenates dargelegten Rechtsansicht hat sich der heute erkennende Civilsenat bereits in einem Urteil vom 25. März 1898 in S. G. R.'s Nachf. v. Aktiengesellschaft F. Sch.'s Verlag (Rep. II. 375/97) angeschlossen. Die besondere Bezeichnung einer Druckschrift, hier der Titel einer Zeitschrift, welcher auf den schriftstellerischen Inhalt des durch den Druck vervielfältigten Erzeugnisses hinweist und als Name und Merkzeichen einen unentbehrlichen Bestandteil jedes Exemplares bildet, ist durchaus zu unterscheiden von einem Warenzeichen, durch welches kenntlich gemacht werden soll, daß die mit ihm versehene Ware aus der Fabrik oder dem Geschäfte eines bestimmten Gewerbetreibenden her stammt. Der Widerspruch, welchen das Berufungsgericht in der angeführten Entscheidung des II. Strafsenates findet, liegt nicht vor. Derselbe wird darin gefunden, daß einerseits zugegeben werde, daß dem Richter jede Nachprüfung der formellen Berechtigung eines Eintrages zur Zeichenrolle entzogen sei, andererseits aber doch dahin entschieden werde, daß ein ausschließliches Recht auf Benutzung des eingetragenen Zeitungstitels durch die Eintragung nicht habe verliehen werden können. Allein da die Zeichenrolle nur für Warenzeichen bestimmt ist, kann aus der Eintragung überall nur ein Recht zur ausschließlichen Benutzung der eingetragenen Worte und Bilder als Warenzeichens abgeleitet werden. In den angeführten Entscheidungen des Reichsgerichtes ist das Recht der Ausschließung nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 dem Eingetragenen gegenüber dem Gebrauche des eingetragenen Zeichens als Zeitungstitels versagt worden. Aus der Nichtentstehung eines solchen Ausschließungsrechtes

muß aber weiter gefolgert werden, daß der Eintrag eines Zeitungstitels auch gegenüber einer Klage keinen Schutz verleiht, welche aus § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gegen den Eingetragenen erhoben und mit der auf Verwechslung berechneten und dazu geeigneten Benutzung eines Zeitungstitels begründet wird. Da nach Wesen und Zweck ein Zeitungstitel von einem Warenzeichen zu unterscheiden ist, kann eine mißbräuchliche Benutzung eines Zeitungstitels auch von demjenigen ausgehen, welcher durch die Eintragung in die Rollen das Recht erlangt hat, den Zeitungstitel als Warenzeichen anzubringen. Durch die Verurteilung zur Unterlassung des Gebrauches eines Zeitungstitels als solchen auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 wird daher rechtlich in das Zeichenrecht der Beklagten nicht eingegriffen, die durch die formale Rechtskraft der Eintragung beschränkte richterliche Kompetenz nicht überschritten.

Die Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, im Entwurfe mit den Worten beginnend: „Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes in einer Weise benutzt“ etc, hat den Zusatz „eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift“ in der Reichstagskommission erhalten. Ein in seiner Begründung von den besonderen Verhältnissen des Buchverlages und der Zeitungsunternehmungen ausgehender Antrag hatte folgende Fassung des Eingangs vorgeschlagen: „Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, einer Ware oder einer gewerblichen Leistung in einer Weise benutzt“; auch sollte dann ein zweiter Absatz beigefügt werden, dahin lautend: „Die Bestimmung des § 12 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen wird durch den Abs. 1 nicht berührt.“ Der angeführte Antrag wurde jedoch von den Regierungskommissarien als mit dem Warenzeichengesetz unvereinbar bekämpft, indem sie ausführten, daß der Antrag sich nicht als eine Weiterentwicklung des Gesetzes über den Schutz der Warenzeichen darstelle, sondern als ein vollkommener Umsturz desselben, daß eine neue Art des Markenschutzes geschaffen würde, die zu dem Schutze des Warenzeichengesetzes in unversöhnlichem Gegensatz stehe. Dies führte bei der zweiten Lesung in der Kommission zu dem Beschlusse, dem § 8 die Fassung zu geben, welche zum Gesetz erhoben wurde, und damit wurde zugleich der oben erwähnte Antrag auf Bei-

fügung eines zweiten Absatzes von dem Antragsteller selbst für erledigt erklärt. Auch aus diesem Hergange ist zu entnehmen, daß der der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift gewährte Schutz nicht als Schutz eines Warenzeichens aufgefaßt wurde. Dieser gegen Arglist gegebene Schutz, auf welchen gerade für Zeitungstitel besonderer Wert gelegt wurde, würde seinen Wert zum großen Teile verlieren, wenn er von dem Schädiger durch Erwirkung einer Eintragung in die Zeichenrolle vereitelt werden könnte. Die Benutzung eines solchen eingetragenen Warenzeichens als Titels einer Zeitung oder Zeitschrift kann daher nicht als durch § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 geschützt betrachtet werden. Auch die an sich befugte Benutzung des eigenen Namens und der eigenen Firma schließt die Verfolgung des Berechtigten wegen mißbräuchlicher Benutzung auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 nicht aus.

Nach dem Angeführten mußte das angefochtene Urteil, weil es die Abweisung der Klage schon wegen prinzipieller Nichtanwendbarkeit des § 8 des Wettbewerbsgesetzes bestehen ließ, aufgehoben, die Sache aber . . . an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“ . . .